

Erscheint jeden Dienstag  
u. Freitag; während der  
Buchhändler-Messe zu  
Ostern, täglich.

# Börsenblatt

Beiträge für das Börsen-  
blatt sind an die Redac-  
tion; — Inserate an die  
Expedition desselben  
zu senden.

für den

## Deutschen Buchhandel

und die

mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

N<sup>o</sup> 24.

Leipzig, Freitag am 22. März

1850.

### Am t l i c h e r T h e i l.

#### Bekanntmachung.

Wie bisher werden auch dieses Jahr die Beiträge für die Zeit vom Schlusse der Jubilate-Messe 1849 bis dahin 1850 zu Zwei Thaler Preussisch Courant, gleich nach Ostern von den verehrlichen Mitgliedern des Börsenvereins bei ihren Herren Commissionairs in Leipzig, gegen Quittungen des Kassirers, Herrn Hermann Schulke in Berlin, eingezogen werden. Die außerhalb Leipzig wohnenden Mitglieder werden daher ersucht, ihre dortigen Commissionairs zur Einlösung dieser Quittungen anzuweisen. Diejenigen Mitglieder, welche seit dem Schlusse der vorjährigen Ostermesse aufgenommen worden sind, haben für die nächste Messe den Betrag schon mit dem Eintrittsgelde entrichtet, also diesmal einen solchen nicht zu zahlen.

Breslau, Leipzig und Berlin, den 11. März 1850.

Der Börsenvorstand.

C. Ruthardt. Gustav Mayer. H. Schultze.

#### Gesetz gegen den Mißbrauch der Presse im Königreich Bayern.

(Schluß.)

##### Tit. III. Preßpolizeiliche Bestimmungen.

Art. 35. Die in den Art. 36—41, 43.—48. bezeichneten gesetzwidrigen Handlungen und Unterlassungen sollen als Polizei-übertretungen betrachtet, jedoch von den Kreis- und Stadtgerichten, in der Pfalz von den Zuchtpolizeigerichten, nach den für das Verfahren in Vergehenssachen bestehenden Vorschriften abgeurtheilt werden.

In Betreff der Berufung an das Appellationsgericht kommen ebenfalls die für Vergehenssachen bestehenden Vorschriften zur Anwendung. Die Staatsanwälte in den Landestheilen diesseits des Rheines haben in Bezug auf alle Arten preßpolizeilicher Uebertretungen dieselben Pflichten und Befugnisse, welche sie vermöge des Gesetzes vom 10. November 1848, die Abänderungen des zweiten Theiles des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 betreffend, in Bezug auf Vergehen haben.

Art. 36. Ehrenkränkungen, welche durch eine Schrift begangen worden, aber nicht die Merkmale einer der im II. Tit. bezeichneten schwereren Uebertretungen an sich tragen, sind mit Arrest bis zu acht Tagen und mit Geldbuße bis zu fünf und zwanzig Gulden zu bestrafen. Es findet deshalb keine Verfolgung von Amtswegen statt, sondern der Siebzehnter Jahrgang.

Beleidigte hat bei dem Strafgerichte Klage zu erheben und die erforderlichen Beweise beizubringen.

Das Gericht erkennt nach Anhörung des Staatsanwaltes sowohl über Schuld und Strafe als über die civilrechtlichen Ansprüche.

Dem Staatsanwalt steht gegen das Urtheil keine Berufung zu, wol aber dem Kläger und dem Beklagten.

Auf die Berufung des Klägers kann das Urtheil auch im Straf-punkte zum Nachtheile des Beklagten abgeändert werden.

Art. 37. Wer ohne vorausgehende Anzeige bei der Obrigkeit Schriften mit einer Privatpresse hervorbringt und ausgiebt, soll mit Arrest bis zu vierzehn Tagen und mit einer Geldbuße bis zu hundert Gulden belegt werden.

Zugleich kann das Gericht die Confiscation des sämmtlichen Druckereigeräthes, dann der vorhandenen Exemplare der unbefugt gedruckten Schriften aussprechen.

Die gewerbspolizeilichen Bestimmungen erleiden durch gegenwärtigen Artikel keine Aenderung.

Art. 38. Wer ohne Berechtigung mit Schriften Handel treibt, wer ohne obrigkeitliche Erlaubniß damit hausirt, oder auf Straßen oder öffentlichen Plätzen Schriften austreut, anbietet oder anheftet, desgleichen wer ohne solche Erlaubniß mit Schriften hausiren oder solche auf Straßen oder öffentlichen Plätzen ausbietet, austreuen oder anheften läßt, wird mit Arrest bis zu vierzehn Tagen und um Geld bis zu fünfzig Gulden bestraft. Zugleich kann das Gericht die